

IV. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation judiciaire fédérale.

51. Urteil vom 4. Mai 1906 in Sachen

Stauffer, Kl. u. Ber.-Kl., gegen Süscher, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Form der Berufung: Inhalt der Berufungsanträge. Art. 67 Abs. 2 OG.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 3. März 1906 hat die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern erkannt:

1. Das Begehren der Zivilpartei um Aktenkompletation wird abgewiesen;

2. Die Zivilpartei Johann Stauffer wird mit ihren Entschädigungsansprüchen abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht eingelegt. Die Berufungsanträge lauten:

1. Es sei das Urteil der Polizeikammer vom 3. März 1906 in seinem ganzen Umfange zu kassieren;

2. Es sei sofort eine zweite Untersuchung durch ein unparteiisches Untersuchungsamt einzuleiten; —

in Erwägung:

Nach Art. 67 Abs. 2 OG ist in der Berufungserklärung anzugeben, „inwieweit das kantonale Urteil angefochten wird und welche Abänderungen beantragt werden“. Die Berufung muß danach auf materielle, d. h. in der Sache selbst ergehende Abänderungen des angefochtenen Urteils gerichtet sein und vom Bundesgericht Zuspruch materieller Rechtsbegehren verlangen, die den Erlaß eines Haupt- und Endurteiles ermöglichen. Eine Ausnahme von diesem in der Praxis des Bundesgerichts stets festgehaltenen Satz (vergl. BGE 28 II 179 f., 391) bedeutet es nicht, daß ein Antrag, der lediglich Entscheid über eine Einrede und Rückweisung zum Erlaß des Endurteiles verlangt, als zu-

lässig erklärt wird für Fälle, in denen eine Endentscheidung in der Sache selbst für das Bundesgericht gar nicht möglich wäre, weil die letzte kantonale Instanz den Prozeß nur in einzelnen Punkten beurteilt und z. B. die Klage wegen mangelnder Passivlegitimation oder Verjährung abgewiesen hat, ohne sie im übrigen materiell zu erledigen. (Vergl. Revue 23 Nr. 50 u. 51; BGE 31 II 163 G. 4.) In solchen Fällen ist ein Antrag auf Beurteilung nur dieser Einrede und Rückweisung der Sache statthaft, ja einzig möglich; ein solcher Antrag erfüllt aber ebenfalls das Erfordernis eines Berufungsantrages im Sinne des Art. 67 Abs. 2 OG, da immerhin eine materielle Abänderung verlangt wird, die den Endentscheid ermöglicht. Dagegen genügt ein Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Beweisergänzung, Aktenvervollständigung u. s. w. den Erfordernissen eines Berufungsantrages nicht; —

erkannt:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

52. Urteil vom 11. Mai 1906 in Sachen **Heß, Bekl. u.**

Ber.-Kl., gegen Widmer, Kl. u. Ber.-Bekl.

Unzulässigkeit der Berufung wegen Anwendbarkeit kantonalen Rechts; Besitzerwerb auf Grund ehelicher Vormundschaft und Schenkung. — Einrede der abgeurteilten Sache und der mehreren Streitgenossen. — Einrede der Unzulässigkeit einer Abtretung im Sinne von Art. 260 SchKG: Inkompetenz der Gerichte. — Art. 75 BZP in Verbindung mit Art. 85 OG: das Verfahren ist nicht auszusetzen, wenn das Bundesgericht inkompetent ist.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergeben:

A. Die verstorbene Mutter des Klägers und Berufungsbeklagten, Elise Heß geb. Dehen, hatte in zweiter Ehe den Beklagten und Berufungskläger geheiratet. Nach ihrem Tode wurde infolge Ausschlagung der Erbschaft die konkursamtliche Liquidation über ihren Nachlaß eröffnet. In dieser konkursamtlichen Liquidation